

Stiftungsmanagement Impulse

Ausgabe I/2020

100 Jahre Stifterverband

Glückwunsch!

[Seite 06 →](#)

Anlagerichtlinie

Stiftungsziele sichern!

[Seite 10 →](#)

Energiewende, Klimaschutz, Stiftungen

Die Zeit drängt!

[Seite 20 →](#)



Selbststenteignung mit Augenmaß.



der Stifter nicht (mehr) Vorstand ist. Dann sollten aber klare Zuständigkeiten, Verfahrensregeln und Qualifikationsvorgaben bestehen.

- Der Stifter kann entweder alleiniges Organ der Stiftung sein oder sich weitreichende Veto- und Stichtentscheidsrechte gegenüber den anderen Orgaamtliegliedern vorbehalten. Derartige Rechte kann sich der Stifter nach der Praxis der meisten Stiftungsbehörden aber nicht vorbehalten, wenn er selbst nicht Orgaamtlieglied ist. Demgegenüber ist die Vereinigung der Funktionen als Vorstandsmitglied und Vorsitzender des Kontrollorgans stiftungsrechtlich anders als bei der Aktiengesellschaft zulässig.

- Die ersten Orgaamtlieglieder bestimmt ohnehin der Stifter. Ob er sich ein freies Abberungsrecht der bestellten Orgaamtlieglieder vorbehalten kann, wird teilweise davon abhängig gemacht, ob er selbst Mitglied eines Stiftungsorgans ist. Zum Teil wird auch verlangt, dass zur Abberufung ein wichtiger Grund vorliegen muss. Die stiftungsbehördliche Praxis ist insoweit uneinheitlich. Auch für die Neubestellung von Orgaamtliegliedern wird teilweise die Stellung des Stifters als Orgaamtlieglied verlangt. Nichtsdestotrotz sehen viele Stiftungssatzungen die freie Abberufbarkeit der Orgaamtlieglieder durch den Stifter auch ohne wichtigen Grund und ein Bestellungsrecht durch den Stifter unabhangig von dessen Organmitgliedschaft vor.

- Solange der Stifter Vorstand ist, sollte die Satzung ausreichende Ermessensspielräume und tendenziell eher

weite Zweckvorgaben vorsehen. So kann etwa zwischen Haupt- und Nebenzwecken differenziert werden oder es können Reservezwecke festgelegt werden.

Satzungsänderungen

- Die Stiftungssatzung selbst schließlich ist der »kristallisierte« historische Stifterwille. Satzungsänderungen sind mangels Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch nur nach Maßgabe der unterschiedlichen Landesstiftungsgesetze möglich. Überwiegend verlangen diese einen Organbeschluss und die Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

- Nicht zuletzt deshalb empfiehlt es sich, dass der Stifter zu seinen Lebzeiten auch Orgaamtlieglied »seiner« Stiftung wird. Anders als einige ausländische Rechtsordnungen erkennt das deutsche Recht dem Stifter als solchem nämlich kein Recht zur nachträglichen Satzungsänderung zu. Möchte der Stifter nicht Organ sein, sollten Änderungen der Satzung zumindest von seiner Zustimmung abhängig gemacht oder erst nach seiner Anerkennung zugelassen werden.

- Für die Zeit nach dem Ableben des Stifters gilt es hingegen, einen Ausgleich zwischen festen Regeln zur Verewigung des Stifterwillens und der Missbrauchsverhinderung einerseits und der nötigen, durch »Checks and Balances« eingesetzten Flexibilität und Autonomie der Stiftungsorgane andererseits zu finden.

> Der Stifter sollte ein Augenmerk darauf legen, welche Rechte er sich in seiner Stiftung zu Lebzeiten vorbehalten kann. <

Vieles spricht dafür, eine Stiftung zu Lebzeiten zu errichten. Vor allem kann der Stifter die Stiftung noch durch sein persönliches Vorbild prägen und bei Fehlentwicklungen gegensteuern. Hinzu kommen gegebenenfalls pflichtrechtsrechtliche und steuerliche Vorteile.

Umso mehr Augenmerk sollte der Stifter darauf legen, welche Rechte er sich in der von ihm errichteten Stiftung zu seinen Lebzeiten vorbehalten kann. Dabei lassen sich – ungeachtet vieler juristisch umstrittener Einzelfragen – folgende Leitlinien herausstellen:

Rechte sichern.

Dr. Sebastian von Thunen
LL.M. (London)
Rechtsanwalt
Bielefeld/Stuttgart
Flughafenstr. 59
70629 Stuttgart
Tel. 0711 44709712
buero@vonthunen.de
www.vonthunen.de



Übersehen wird aber oft, dass sich der Stifter mit der Stiftungserrichtung quasi selbst enteignet: Die Stiftung ist eine eigene Rechtspersönlichkeit – unabhängig vom Stifter. Ihre Existenz wird bestimmt von der Stiftungssatzung, der Willensbildung ihrer Organe und dem

- Ein weiteres Organ mit Kontrollbefugnissen gegenüber dem Stiftungsvorstand sollte regelmäßig erst für die Zeit etabliert werden, in welcher